Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 10

Artikel: Neuester liegender Fournierofen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579068

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 21.

Die bom Berufsverband erlaffenen Borfchriften find berbindlich:

1. Für die Verbandsgenoffen (vide Art. 1-7);

2. für die Betriebsinhaber, welche, ohne Berbandsgenossen gu sein, in ihrem Betriebe nebenbei auch die für den Berbandsberuf charafteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln;

3. für die Personen ohne eigentliche Berufsbildung, welche im Lohnverhältnisse zu einem der unter Zisser 1 oder 2 hievor erwähnten Betriebsinhaber an der Herlichung, Berarbeitung oder Bermittlung der für den Berbandsberuf charafteristischen Gattung von Gegenständen mitwirken. Dasselbe gilt für gelernte Arbeiter, für deren Beruf ein Berband nicht besteht.

Beitragspflichtig find jedoch ausschließlich die Verbandsgenossen.

Kap. IV. Auflöfung, Trennung, Berichmelzung.

Art. 22.

Die von den kompetenten Verbandsorganen gefaßten Beschliffe betreffend die Auslösung des Berufsverbandes, dessen Trennung in mehrere Verbände oder dessen Verschmelzung mit einem andern Vers bande, unterliegen der Urabstimmung der Verbandsgenossen.

Der Beschluß gilt als angenommen, wenn in beiden Gruppen bie Mehrheit der Stimmenden sich für denselben ausgesprochen hat.

Rap. V. Oberaufficht.

Art. 23.

Ein Centralamt ("schweizerisches Gewerbeamt") übt als Organ bes Staates die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus.

Dieses Amt besteht aus . . Mitgliedern und einem Vorsitzer. Die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzer werden vom Bundeszrat, die andere Hälfte der Mitglieder von den Kantonsregierungen nach einem festzustellenden Turnus gewählt.

Art. 24.

Das Centralamt fann, mit Zustimmung des Bundesrates einen Teil seiner Obliegenheiten an einen ständigen Ausschuß übertragen, dessen Mitglieder sixbesoldete Bundesbeamte sind.

Art. 25.

Das Centralamt übt die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus, schreitet gegen Gesetses oder Statutenverletzungen ein, veranlaßt die Berbände zur Erstattung von Geschäfts- und Rechnungsberichten und Bornahme von Enquêten und verarbeitet alle diese Ermittelungen zu einem Jahresberichte zu Handen des Bundesrates und der Bundesversammlung.

Art. 26.

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Berufsverbände und ihrer Organe können von jedem, der ein Interesse nachweist, jederzeit in letzter Instanz an das Centralamt weiter gezogen werden.

Das also angerufene Centralamt tassiert die Beschlüsse und Entsscheidungen, welche gesehess oder statutenwidrig sind oder nachweislich die Interessen einzelner Berbandsmitglieder oder des Publikums in unbilliger Weise verlegen. Jeder Kassation hat indessen eine Anshörung der Verbandsorgane vorauszugehen.

Rap. VI. Strafbestimmungen.

Art. 27.

(Dieser Artikel bleibt späterer Redaktion vorbehalten. In diesem Kapitel soll den Berufsverbänden die gesetliche Festsetzung der strafsbaren Thatbestände und der zu verhängenden Strafarten und Strafsmaße, sowie die Mitwirkung bei der Uhndung in einer Weise zugessichert werden, daß dadurch eine wirksame Vollziehung der vorliegenden Gesetzebestimmungen gewährleisket ist.)

Art. 28.

(Aufhebung oder Abanderung bestehender Gesetze.)

Verbandswesen.

Die außerordentliche Generalversammlung des Gewerbeverbandes Burich hat, wie wir gemelbet, am bergangenen Montag das Afl chtenheft thres Setretars festgestellt. Das ständige Bureau bient in erster Linie ben Berbandsmitgliedern, denen es jegliche Auskunft über gewerbliche Beitfragen zu erteilen hat. Indeffen foll das Sefretariat feine Thatigfeit nicht nur innerhalb bes Berbandes entfalten, sondern überhaupt dem Gewerbestand dienen; einerseits soll das Bureau eine Centralftelle ber gewerblichen Beftrebungen bilben, anderseits foll es die verichiedenen Berufsgruppen organifferen helfen. Die näheren Obliegenheiten beftehen in ber Ausfunfiserteilung über Lehrlingswesen, Arbeiterfragen (Saftpflicht, Lohnfragen, Fabritgeset) unlauteres Geschäftsgebahren, Mitwitten bei Schiedsgerichten. Anhandnahme von Beschwerben an behördliche Organe 2c. Der Sekretar beforgt gleichzeitig auch die Geschäfte bes Lehrlingspatronates.

Der Borftand erhielt ben Auftrag die Frage zu prüfen und beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht durch besondere Bereinbarungen mit den Unfallversicherungsgesellschaften für die Berbandsmitglieder eine Ermäßigung ber Prämten erwirkt werden könnte.

Auch soll die Errichtung eines Amtes für Ausmessung von gelieferten Arbeiten durch amtlich beetbigte technische Experten ins Auge gefaßt werden.

In der Delegiertenversammlung des thurgauischen Handwerkers und Gewerbevereins in Weinfelben wurde beschloffen, an einem kantonalen Gewerbetage in Weinfelben — in Aussicht genommen ist der 12. Juni — über das nächstens zur Abstimmung gelangende neue Steuergesetz von kompetentester Seite, herrn Regierungsrat Wild, eventuell von einem zweiten Referenten, sprechen zu lassen.

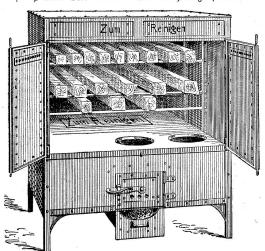
In Bezug auf die Anstredung einer kantonalen fachmännischen Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen beliebte Zuwarten, weil noch nicht alle Sektionen ihre Antworten auf das Circular des kantonalen Borstandes eingesandt haben. Dagegen wurde beschlossen, es sei das Erziehungsdepartement zu ersuchen, es möge alle diesenigen thurgauischen Zeichnungsschulen, die noch nicht der eitgenössischungsdepartement, daher auch nicht subventionsberechtigt sind, dazu anhalten, sich um die Bundessubvention zu bewerben.

Eidgenössisches Gewerbegesetz. Die Versammlung in Herisau zur Besprechung der Schaffung eines eidgenössischen Gewerbegesetzt duerte vier Stunden. Das Referat hielt Herr I Scheibegger in Vern, seinen bekannten Standpunkt (Schaffung obligatorischer Verufsverbände) versechtend. Ihm traten entgegen die Herren Kingger und Nationalrat Wild von St. Gallen. Auch Herr Kantonsrat Ernst Lut wies auf die Ersahrungen des Stickereiverbandes hin.

Streif in herisau. Da bie Baumeister bie Forberungen ber Arbeiter guruckzewiesen haben, find lettere mit 1. Junt in Streif getreten.

Neuester liegender Fournierofen.

+ Patent Nr. 15234 und Schweizerfabritat.



Dieser Ofen ist ber einzig bestehen be liegen be Fournierofen, in welchem Zint- ober Holzzulagen vom Fener abgeschlossen, ohne zu verbrennen, von der Luft gewärmt werben können.

Trothem liegend conftruiert, erfordert dieser neue Patents Fournierofen nicht mehr Raum als jeder andere aufrechtstehende Ofen. Die Grundsläche besielben beträgt in der Länge 2 Meter und in der Breite 1 Meter. Der Hohlsraum für die Zulagen beträgt bei geschlossener Türe in der Länge 1,98 Meter, in der Breite 0,96 Meter und in der Höhe 0,80 Meter.

her gemacht werden, so daß der Ofen auch in jede beliebige Ede (links oder rechts:) oder in eine Nische gestellt werden kann. Der Zugauslauf befindet sich auf der hintern obern Seite des Ofens und kann die Rohrleilung nach links oder rechts ohne jedes Hemmuis gegen ein Kamin gerichtet oder in's Freie geleitet werden.

Die Leimtiegel sett man nach erwärmtem Waffer auf bie Wärmeplatte und können baselbst 3-6 Stud berselben, ohne beim Fournieren gestört zu werben, steis streichrecht

marm gehalten bleiben.

Die Feuerung kann mit jedem Brennmaterial erfolgen. Selbst Sägemehl brennt bis zum letzten Funken ab und erzielt eine genügende Wärme für alle Zulagen und den Leim. Die Ersteren können zu jeder gewünschten Zeit entsnommen werden, ohne verbrannt zu sein.

Der Ofen besitzt direkten wie indirekten Zug, welche vermittelft einer Klappe von der Front her höchst einfach und leicht regulierdar sind. So kann man 3. B. im Sommer nur den direkten Zug verwenden, womit nur der Leim gewärmt wird und die Hauptwärme dem Kasten entzogen ist.

Die obere flache Platte bes Ofens wird so warm, daß polierte Stabe fehr schnell und schön gewärmt werden können. Zudem kann ber Raum zwischen ber obern Osenplatte und ber Werkstattbecke zu andern Wärmezwecken sehr gut verswendet werben.

Das Einschieben ber Zulagen geschieht auf 4 wagrecht verteilt liegenden Walzen, welche je nach Bedarf leicht in die Höhe zu versetzen sind, sodaß 4 Lagen in der Tiefe und 7 Lagen in der Höhe, also zusammen 28 Walzen verwendbar find.

Bermittelst Wegnahme von 3 Klappen kann der Ofen leicht gereinigt werden, da man badurch zu allen zu reinisgenden Teilen sehr gut zukommt.

Der Ofen ist sehr solid und schwer gebaut und zum größten Teile verschraubt, sodaß eine allfällige Reparatur leicht ist.

Es ift bem Erfinder gelungen, einen Fournier-Ofen hers zustellen, der sehr solid, zugleich billig und von Jedermann vom Fach leicht benutbar ift.

Mit Prospekten und nähern Details steht gerne zu Diensten ber Erfinder: H. Schuler=Rhyner, Schloffermeister in Brunnen.

Zur Kampfesweise des Schlossersachvereins Bern.

Nachbem ein projektiert gewesener Streit ber Schloffer in Bern nicht gu ftanbe tam, wollen biefelben es nun mit ber icon längere Beit bekannten Werkstattsperre probieren. Gin Meifter, welcher bon Anfang bis Ende Mat wegen Mangel an Aufträgen einige Arbeiter entlaffen mußte, murbe von Arbeitersetretar Wassillieff aufgefordert, sich über diese Magregel zu rechtfertigen. Der betreffenbe Meifter begab fich felbft ju Dr. Baffilieff und leiftete ihm ben Beweis. daß die entlassenen Arbeiter ohne Ausnahme die zulet ins Befdaft eingetretenen find und wirklich wegen Arbeitsmangel entlaffen murben, daß alfo bon einer Magregelung bon Arbeitern, weil fie bem Sachberein angehören, teine Rebe fein tann. Trot biefem Beweis wurde, "weil nun einmal etwas geben muß", die betr. Wertstatt gesperrt. Die Namen der gesperrten Meister der Stadt Bern prangen in einer bekannten Wirtschaft auf bem Barenplat. Sandwerksmeifter, welche bis jest etwa diese Wirtschaft besuchten, werden hierauf aufmertfam gemacht.

Arbeits. und Lieferungsübertragunger.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Ausführung des Straßenbaues Unters Innkhofen-Oberwil-Lieli (Aargau) an Ebuard Hohler, Bauunternehmer in Luzern. Die Rirchen bautommiffion Leimbach (Brch.) hat den Bau der neuen Rirche Herrn Baumeister Gogweiler in Enge übertragen. Die Bauleitung übernimmt Herr Deschger von der bekannten Firma Reber in Bafel.

Die Bauarbetten für die neuen Schießeinrichtungen auf dem Infanterie-Schießplatze in der "Gehren" in Aarau an Jean Schmuziger in Aarau.

Arbeiten an ben Festungsbauten in Anbersmatt: a) Lawinenverbauungen an Strub in Göschenen; b) Bereitschaftslofal Bäzberg; c) Sprengstoffmagazin Brückwaldboden, sowie Arbeiten auf Stöckli, an Ramazina & Cie. in Andermatt.

Berichtebenes.

Bauwesen in Zürich. An der Tonhalles Straße, gegen= über dem alten Tonhalle-Areal, hat man mit der Ausführung eines intereffanten Bauprojettes begonnen, bas fur bas öffentliche Leben Burichs große Bedeutung erlangen burfte. Ge handelt fich um die Gritellung eines Bereinshaus- und Theaterbaues, ber einen großen Theater- und Festfaal enthalten foll, der den gleichen Raum gewährt, wie der große Tonhallefaal. Der Saal wurde in ben Sommermonaten aur Bflege ber Operette und im Berbit au Bariete-Auffuhrungen benütt werber, mahrend er in ben Wintermonaten in der Regel Bereinen und Gefellschaften zur Berfügung fteben wurde. Es hat hat fich gur Inangriffnahme ber Borarbeiten für die Finanzierung und Ausführung des Projettes un= längst eine Initiativgesellschaft gebilbet, und bas lebhafte Intereffe, welches in tapitalfraftigen Rreifen ber hiefigen Bevölkerung dem Unternehmen entgegen gebracht wird, läßt wohl auf beffen balbige Berwirklichung hoffen. Die Befamttoften find auf 1,2 Millionen veranschlagt. Der Entwurf zu dieser Baute ftammt von ben Architekten & Stadler und G. Ufteri.

— Der 2240 Quadratmeter haltende Bauplat am Stadistheater, auf welchem letzies Jahr der Eirkus stand, ist durch Kauf an Herrn Jacques Laßmann übergegangen. Die Ueberbauung des Areals wird binnen Kurzem in Angriff genommen werden.

Schürmann-Deden. Diese Deden bürgern sich immer mehr bei uns ein und werden gegenwärtig in einer großen Anzahl Bauten von Zürich (Kreis III, Enge 2c.) erstellt. Auch für städtische und eidgenösstische Bauten wird das Shstem Schürmann zugelassen und gegenwärtig geht die Aussührung der Decen dieses Shstems im Verwaltungszgebände der Schweizer. Rentenanstalt am Alpenquat vorsich. Es scheint, daß das Shstem Schürmann die schweren "ringhörigen" Betondecen allmählig zu verdrängen berufen ist und auch da es eine leichte Konstrustion dietet, den Holzbalkendecen schon bedeutend Konkurrenz macht, indem auch in den hohen Etagen Decen auf Gisenträgern zur Berwendung gelangen.

Der Baster Große Rat bew ligte für den Ausbau ber Gasfabrit 918,000 Fr., wobon 300,000 Fr. auf Rechnung des laufenden Jahres genommen werden, sowie 215,000 Fr. für den Neubau eines Archivs auf dem Rathausareal.

Neue Katholijche Kirche in St. Gallen. Gine vorsletzen Sonntag im katholischen Gesellenhaus stattgehabte Bersammlung, start besucht, besprach die Erstellung einer katholischen Kirche im Westquartier. Herr Bischof Egger eröffnete die Versammlung und betonte, er hoffe das Grestehen einer solchen noch zu erleben. Hr. Architekt Harbegger beleuchtete den Gegenstand aus dem technischen Gesichtspunkte. Das in Aussicht genommene Bauterrain dei St. Leonhard sei nicht besser und nicht schlechter als das Bauterrain in St. Gallen im allgemeinen. Der Bauplatz sei für eine Kirche von 1400 Sitzen groß genug, wenn man einen Genstralbau mit Kupp I wähle. Damit seien freilich die Bes